

5020 Salzburg / Wasserfeldstraße 30

Telefon: +43 662 8042 DW / Fax: +43 662 8042 3893 E-Mail: post@lvwg-salzburg.gv.at / www.lvwg-salzburg.gv.at

DVR 0078182

Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

Telefon-Durchwahl:

3837

Ort, Datum:

Salzburg, 14.04.2021

Zahl

405-99/10011/473-2021

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden Bezug:

do.GZ 2021-0.130.157 vom 22.02.2021

Unter Bezugnahme auf den mit dem oben angeführten Schreiben übermittelten Entwurf **95 ME XXVII. GP** wird durch das Landesverwaltungsgericht Salzburg die folgende Stellungnahme übermittelt:

In Art 22a B-VG (Art 1 des Entwurfs) soll bei gleichzeitiger, weitgehender Abschaffung des Amtsgeheimnisses eine allgemeine Informationsfreiheit eingeführt werden. Ausdrücklich wird mit dieser Bestimmung auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit diese nicht gemäß dem nachfolgenden Absatz geheim zu halten sind.

Art 22a Abs 2 B-VG beschränkt die Verpflichtung zur Geheimhaltung auf Fallgruppen besonders wichtiger öffentlicher bzw privater Interessen und zur Vorbereitung einer Entscheidung.

Der diese bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben auf einfachgesetzlicher Ebene ausführende § 2 des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG (Art 2 des Entwurfs) bezeichnet als <u>Information</u> im Sinne dieses Bundesgesetzes "jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, (...)", und werden in § 2 Abs 2 IFG <u>Informationen von allgemeinem Interesse</u> als "Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro" definiert.

Zur Veröffentlichungsverpflichtung bezüglich Informationen von allgemeinem Interesse:

Die Erläuterungen (Erl 95 ME XXVII GP, 5) gehen bei Informationen von allgemeinem Interesse von einem sehr weiten Begriffsverständnis aus, da unabhängig vom zitierten Schwellenwert die "Relevanz für die Allgemeinheit, anders gewendet ihre Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist", als Beurteilungskriterium dienen soll.

Der Geheimhaltung unterliegen diese Informationen nach § 6 Abs 1 Z 5 IFG, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung erforderlich ist, was im Ergebnis bedeutet, dass eine Informationserteilung jedenfalls nicht vor dem Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Betracht kommt. Aus der gewählten Formulierung "soweit und solange" ist abzuleiten, dass der Grund zur Geheimhaltung mit der Ausfertigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts enden kann bzw soll. Zwar führen die Erläuterungen (Erl 95 ME XXVII GP, 7) aus, dass "ein solcher Schutz unter Umständen auch, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, noch relevant sein kann, wenn nämlich ansonsten der Schutz umgangen würde". Wie genau ein "Umgehen" des Schutzes zu verstehen ist, bleibt unklar, und wird an anderer Stelle ausgeführt, dass der "ursprüngliche Geheimhaltungsgrund wegfällt" (Erl 95 ME XXVII GP, 6), weshalb nur eingeschränkt von einem "Weiterwirken" des Geheimhaltungsgrundes des § 6 Abs 1 Z 5 IFG ausgegangen werden kann.

Nach Erlassung der Entscheidung sind damit potentiell sämtliche Aktenbestandteile, die für einen hinreichend großen Adressaten- bzw Personenkreis relevant und nicht einer der weiteren Geheimhaltungsgründe des § 6 IFG anzuwenden ist, durch das Verwaltungsgericht zu veröffentlichen. Dies betrifft beispielsweise Gutachten, Stellungnahmen, aber auch Projektunterlagen udgl wohl bereits mittlerer Infrastrukturverfahren.

Als Plattform für die Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinem Interesse ist in § 6 Abs 2 IFG die Internetadresse www.data.gv vorgesehen; hier hat das Verwaltungsgericht die zur Information gehörenden Metadaten (insbesondere Bezeichnung/Titel, Kategorie, Gegenstandswert, Erstellungsdatum, Dateiformat, Dateigröße) dem Informationsregister technisch abrufbar zur Verfügung zu stellen; über die Webseite als Metadatenregister soll Zugriff auf die – dort verzeichnete und verlinkte – Information gewährt werden

Dies bedeutet nach derzeitigem Stand, dass Informationen von potentiell allgemeinem Interesse beim Verwaltungsgericht in einer eigenen Anwendung aufzubewahren sein werden, um nicht Außenstehenden Zugriff auf die im Verwaltungsgericht verwendeten Anwendungen selbst zum späteren Abruf der Informationen zu gewähren. Die Umsetzung dieses Vorhabens wird aus Sicht des Verwaltungsgerichts aus diesem Grund mit nicht unbeträchtlichen Kostenfolgen verbunden sein.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Entwurf nicht vorsieht, Informationen von allgemeinem Interesse vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren bzw zu

pseudonymisieren. Im Sinn des § 6 Abs 1 Z 7 lit a) IFG wird daher vor jeder Veröffentlichung zu prüfen sein, inwieweit durch die Veröffentlichung das Recht des Einzelnen auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten verletzt werden kann. Bei der Durchführung dieser Prüfung ist von einem <u>nicht unbeträchtlichen personellen Ressourceneinsatz</u> auszugehen.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Verwaltungsgerichte <u>bezüglich ihrer Entscheidungen</u> bereits jetzt durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen zu einer für die Gerichtsbarkeit erforderlichen Öffentlichkeit verpflichtet sind: Wenn die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht ohnehin mündlich verkündet wurde, weil eine Verhandlung nicht durchgeführt wurde oder das Erkenntnis bzw der Beschluss nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasst werden konnte, gewährleistet § 29 Abs 3 VwGVG die <u>Einsichtnahme in das (Original-)Erkenntnis bzw den (Original-)Beschluss für jedermann</u>. Alle Beweismittel (Gutachten, Zeugenaussagen udgl), auf die sich das Gericht bei seiner Entscheidung stützt, sind in der Entscheidung übersichtlich darzustellen und zu würdigen.

Darüber hinaus ist gemäß § 21a Abs 3 S.LVwGG die <u>Veröffentlichung der pseudonymisierten Entscheidungen</u> sowohl auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts als auch im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) möglich und werden Entscheidungen von Relevanz - soweit dies ohne Verletzung des Rechts auf Schutz persönlicher Daten möglich ist - jedenfalls auf einer der benannten Plattformen veröffentlicht.

Eine damit zusätzliche Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinem Interesse über Metadaten für eine Verlinkung auf www.data.gv.at generiert zusammenfassend für die Öffentlichkeit im Vergleich zum bestehenden System einen überschaubaren Mehrwert.

Zum Verfahren bezüglich des Zugangs zu Informationen des Verwaltungsgerichts:

Mit §§ 5 ff IFG werden die näheren Bestimmungen bezüglich des in § 22a B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten "Jedermann-Rechts" auf sämtliche beim Verwaltungsgericht vorhandenen Informationen geschaffen.

Vorhandene Informationen sind gemäß § 7 Abs 1 IFG schriftlich, mündlich oder telefonisch zugänglich zu machen, wobei für das laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Entscheidungsfindung im Interesse dieser Entscheidung eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht; nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Information durch das zuständige <u>Organ des Verwaltungsgerichts</u> (Einzelrichter oder Senat) zu erteilen, soweit nicht andere Geheimhaltungsgründe des § 6 Abs 1 IFG vorliegen oder von einem "Weiterwirken des Geheimhaltungsgrundes" ausgegangen wird.

§ 10 IFG sieht vor, dass - wenn die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen eingreift - dieser davor tunlichst vom zuständigen Organ zu hören ist. Zum Begriff "tun-

lichst" wird in den Erläuterungen ausgeführt (Erl 95 ME XXVII GP, 9), dass das informationspflichtige Organ nur in dem Ausmaß zur Anhörung verpflichtet werden soll, als eine Anhörung ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind für die Auskunftserteilung bezüglich jener Informationen, die dem Gericht selbst entstammen, im Entwurf keine spezielleren Regelungen getroffen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren unterliegt jedoch im Vergleich zu Behördenverfahren den höheren Förmlichkeitserfordernissen des VwGVG. Insbesondere ist auf das Erfordernis einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verweisen, wenn Rechte Dritter (auf Schutz ihrer persönlichen Daten) betroffen sind. Damit ist gemäß § 10 IFG nach Abschluss des Ursprungsverfahrens ein "Zusatzverfahren" hinsichtlich eines möglichen Eingriffs in Rechte Dritter in Anwendung der Regelungen des VwGVG durchzuführen, das mit Erkenntnis bzw Beschluss des Verwaltungsgerichts oder aber Zugänglichmachen der angefragten Information abzuschließen sein wird.

Ob bzw welches Rechtsmittel gegen eine förmliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorzusehen ist, lässt der Entwurf offen. In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf findet sich der Hinweis, dass "die Frage der Ausgestaltung eines allfälligen besonderen Rechtsschutzverfahrens (…) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorrangig mit den betroffenen Stellen zu erörtern sein" wird (Erl 95 ME XXVII GP, 9). Eine weitgehendere Ausgestaltung des Verfahrens wird als dringend erforderlich erachtet. In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich auf die gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte verwiesen werden.

Landesverwaltungsgericht Salzburg

Die Präsidentin

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

Ergeht nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates, per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at